

Wichtige fischereiliche Änderungen !!

A) Einführung einer Aalschonzeit für den Aal im Rhein

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ein allgemeines Fangverbot für Aale im Rhein wie folgt festgesetzt:

- 1.) Vom 1. Oktober bis 1. März eines jeden Jahres darf die Fischerei auf Aal im Rhein und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein **nicht** ausgeübt werden.
- 2.) Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Freizeitfischerei wie auch der Berufsfischerei.
- 3.) Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen von der Oberen Fischereibehörde erteilt werden.
- 4.) Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2013

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein – erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen – wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 8. April 2010 genehmigt. Sinn und Zweck dieser Schonzeit ist eine Erhöhung des Aal-Laicherbestandes.

B) Voraussichtliche Änderungen der Landesfischereiordnung

Mit der Ermöglichung des uneingeschränkten Fangs nicht einheimischer Krebsarten (Signalkrebs und Amerikanischer Flusskrebs) sowie einer entsprechende Anlandepflicht für alle nichtheimischen Fisch- und Krebsarten wird zum Zurückdrängen von Neozoen und zur Bewahrung des biologischen Gleichgewichts und damit der biologischen Vielfalt beigetragen. Mit der Streichung des Mindestmaßes für nichtheimische Krebsarten soll der uneingeschränkte Fang ermöglicht, die Ansteckungsgefahr, die von mit der Krebspest infizierten nichtheimischen Krebsen ausgeht, eingedämmt und letztlich der Lebensraum für die heimischen Krebsarten verbessert werden. Die Erhöhung des Mindestmaßes für die zulässigerweise fangbaren Aale von 40 auf 50 cm leistet im Rahmen der Aalbewirtschaftung einen Beitrag zur Umsetzung der Verordnung zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals. Das Mindestmaß für den Wels wird aufgehoben.

Durch ein generelles Verbot des Fischfangs mit dem Lebenden Köderfisch wird der Tierschutz gestärkt.

Quelle: MUFV; Entwurf zur Änderung der Landesfischereiordnung